[AT] Zweite Entscheidung des BKS zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF

IRIS 2008-10:1/6

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat am 1. September 2008 eine weitere Entscheidung (GZ 611.009/0013-BKS/2008) zu Anzeigen der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen Programme des ORF getroffen.

In dieser zweiten Entscheidung lehnte der BKS im Ergebnis die von der KommAustria zur Anzeige gebrachte vermeintliche Verletzung von § 14 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) – Product-Placement – in drei vom ORF1 am 9. November 2004 ausgestrahlten Sendungen ab.

Bei zwei der Sendungen betrafen die Vorwürfe der KommAustria Zuschauergewinnspiele, die innerhalb der Sendung oder nach deren Abspann durchgeführt wurden und in deren Verlauf für einige Sekunden die ausgespielten Waren und Marken der Hersteller eingeblendet waren. Der dritte Vorwurf bezog sich auf eine Sendung, in deren Rahmen zwei Fitnessgeräte und Spielkonsolen im Rahmen von Teilnehmerwettbewerben verwendet und somit gezeigt wurden. Die Hersteller waren dabei nicht zu erkennen. Bezüglich der ersten beiden Sendungen bejahte der BKS zwar Product-Placement gemäß § 14 Abs. 5 ORF-G, lehnte den Vorwurf im Ergebnis aber wegen Geringfügigkeit ab. Hierfür sei anhand eines objektiven Maßstabs zu prüfen, ob die Art der Darstellung nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen ein Entgelt erfolge und ob dieses übliche Entgelt die Grenze von EUR 1000 überschreite. Maßgebend für die Berechnung seien das räumliche Ausmaß und die Dauer der Darstellung sowie die Reichweite der Sendung. Die nach diesen Kriterien erfolgte Berechnung des BKS führte zu keiner Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle. Bezüglich der dritten Sendung lehnte der BKS mangels ausreichender Identifizierbarkeit der Produkte schon die Qualifizierung als Product-Placement ab.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen Beschwerde eingelegt werden.

Entscheidung des BKS vom 1. September 2008 (GZ 611.009/0013-BKS/2008)

http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=31484

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025